

Versicherungsumfang in der Wohngebäudeversicherung für Privatkunden

- Stand 1. Juli 2023 -

Paket-Modelle

Die folgende Übersicht bietet einen Überblick über den Deckungsumfang in den Paketen **Comfort** und **Comfort Plus**. Dieser richtet sich nach den versicherten Gefahren (Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und weitere Naturgefahren), die Sie mit uns vereinbart haben. Den genauen Umfang unserer Leistungen können Sie den Abschnitten A bis F der Debeka VGB 2017 entnehmen.

Versicherungsumfang	Comfort	Comfort Plus	Seite
24-Stunden-Schadensservice	✓	✓	
Differenzdeckung (Direkt-Schutz)	—	✓	24
Innovationsklausel (Aktualitäts-Bonus)	✓	✓	22
Umbrellaschutz (Umstellungs-Vorteil)	—	✓	25
Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Schadensherbeiführung	✓	✓	22/25
Weitere Grundstücksbestandteile	bis 10.000 Euro	bis 10.000 Euro	9
Diebstahl von versicherten Sachen	—	bis 30.000 Euro	25
Ladestation für Elektrofahrzeuge (z. B. Wallbox)	✓	✓	22
Gartenhäuser bis 20 qm	im Rahmen des Outdoorpakets	im Rahmen des Outdoorpakets	29
Feuer			
Blindgänger (Kriegsmunition)	✓	✓	22
Fahrzeuganprall	✓	✓	6
Bruchschäden an Gasleitungen und Mehrverbrauch von Gas	—	✓	25
Graffitischäden	—	bis 25.000 Euro	25
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	✓	✓	6
Nutzwärmeschäden	✓	✓	6
Schäden durch Rauch oder Ruß	bis 5.000 Euro	✓	22/25
Sengschäden	bis 5.000 Euro	✓	22/25
Tierbisschäden	—	bis 10.000 Euro	25
Überschallknall	✓	✓	6
Überspannungsschäden durch Blitz	✓	✓	6
Windenergieanlagen	—	bis 5.000 Euro	25
Leitungswasser			
Ableitungsrohre auf dem Grundstück	—	bis 15.000 Euro	26
Wasseraustritt aus Pools oder Schwimmbecken	bis 5.000 Euro	bis 10.000 Euro	24/27
Bruchschäden an Armaturen	✓	✓	24
Fußbodenheizung	✓	✓	7
Heizkreisverteiler - frostbedingte Bruchschäden	✓	✓	7
Rohre von Heizungs- und Klimaanlage innerhalb des Gebäudes	✓	✓	7
Rohre der Regenentwässerung innerhalb des Gebäudes	—	✓	26
Bruchschäden an unterirdischen Regenrohren auf dem Grundstück	—	bis 15.000 Euro	26
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	—	✓	26
Schäden durch auslaufendes Wasser aus Wasserbetten/Aquarien	✓	✓	7

Versicherungsumfang	Comfort	Comfort Plus	Seite
Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück	—	✓	27
Regenwasseranlagen und Zisternen (Wasseraustritt und Bruchschäden)	—	✓	27
Versicherte Kosten			
Kosten für einen alters- und behindertengerechten Wiederaufbau	—	bis 15.000 Euro	25
Aufräumungs- und Abbruchkosten	✓	✓	10
Kosten für die Beseitigung umgestürzter Bäume und Wiederanpflanzung	bis 5.000 Euro	✓	23/26
Bewachungskosten	bis 7 Tage	bis 14 Tage	23/26
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓	10
Datenrettungskosten	bis 500 Euro	bis 5.000 Euro	23/26
Dekontamination von Erdreich	bis 50.000 Euro	bis 150.000 Euro	22/26
Feuerlöschkosten	✓	✓	10
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	—	✓	26
Mutwillige Beschädigung/Vandalismus durch unbefugte Dritte	—	bis 25.000 Euro	26
Hotelkosten	—	bis 100 Euro (max. 200 Tage)	26
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	✓	✓	23
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓	✓	23
Mehrverbrauch von Wasser	—	✓	26
Mietausfall und Mietwert	bis 15 Monate	bis 24 Monate	10
Provisorische Reparaturen	✓	✓	10
Regiekosten	✓	✓	10
Schäden durch Rettungskräfte	✓	✓	23
Rückreisekosten	bis 5.000 Euro	✓	23/26
Sachverständigenkosten	✓	✓	13
Transport- und Lagerkosten	bis 6 Monate	bis 12 Monate	24/26
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	✓	✓	24
Vorsorgeversicherung	—	✓	26

Gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar	Comfort	Comfort Plus	Seite
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	—	Einschluss bis 15.000 Euro möglich	27
Reparatur undichter Gasleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks	—	Einschluss bis 15.000 Euro möglich	27
Ertragsausfall Photovoltaikanlage	—	Einschluss bis 12 Monate möglich	27
Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks	—	Einschluss bis 15.000 Euro möglich	27
Allgefahrendeckung für Solarthermie, Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen	—	Einschluss möglich	30
Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)	Einschluss möglich	Einschluss möglich	6/8
Notfallpaket	Einschluss möglich	Einschluss möglich	28
Outdoorpaket	Einschluss möglich	Einschluss möglich	29

✓ = im Rahmen des Pakets beitragsfrei mitversichert

— = nicht versichert /im Rahmen des Pakets nicht versicherbar

In ausgewählten Fällen (z. B. bei Gebäuden, die nicht ständig bewohnt sind) vereinbaren wir mit Ihnen unseren Grundschutz. Der Deckungsumfang geht in diesem Fall nicht über den in Teil A beschriebenen Umfang hinaus.

Präambel zu den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen für Privatkunden (Debeka VGB 2017)

- Stand 1. Juli 2023 -

Ihre Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen durch Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versichern können Sie Schäden durch die Gefahren, die wir in diesen Versicherungsbedingungen nennen (z. B. Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und weitere Naturgefahren). Welche dieser Gefahren tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie individuell mit uns. Wird Ihr Gebäude zerstört oder beschädigt, leisten wir Entschädigung für die Wiederherstellung. Dabei richten wir uns nach den unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadensereignis auslöst.

Die „Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen für Privatkunden - Debeka VGB 2017“ sind Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung. Unser Ziel ist es, in unseren Texten alle Menschen anzusprechen – ganz unabhängig von deren Geschlecht. Nur der besseren Lesbarkeit wegen verzichten wir darauf, alle Geschlechter einzeln zu nennen.

Gliederung der Wohngebäudeversicherungsbedingungen (Debeka VGB 2017):

Der Leistungsumfang Ihrer Wohngebäudeversicherung - also unser Leistungsversprechen an Sie - geht aus **Abschnitt A** hervor. Dem **Abschnitt B** (Allgemeiner Teil) können Sie grundlegende vertragliche (z. B. Beitragszahlung) sowie gesetzliche Regelungen (z. B. Gefahrerhöhung) entnehmen. Welche weiteren Mehrleistungen Sie je nach vereinbartem Leistungspaket abgesichert haben, sehen Sie in **Abschnitt C**. Weitere beitragspflichtige Mehrleistungen gehen aus den **Abschnitten D, E und F** hervor. Diese sind jedoch nur dann versichert, wenn Sie dies gesondert mit uns vereinbart haben.

Um die Versicherungsbedingungen verständlicher zu gestalten, erläutern wir Ihnen einige Begriffe. Diese Erläuterungen sind rechtlich unverbindlich.

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und „Käufer“ des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir eine Entschädigung zahlen.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss ist eine Gefahr, eine Schadensart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen zum einen der Abgrenzung des Leistungsversprechens. Zum anderen gewährleisten sie, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Versicherungsbedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in den Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungsumfang: Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein genannten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls versichert. Ihr Vorteil dabei: Unsere Leistungen sind nicht auf eine Versicherungssumme begrenzt. Nur für wenige, ausgewählte Leistungen gibt es Entschädigungsgrenzen. Auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten sind in Ihrer Wohngebäudeversicherung versichert.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Vertragspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. So müssen Sie z. B. Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger: Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderungen über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

Eigentumswechsel: Sie veräußern Ihr Haus? Dann geht laut Gesetz auch der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn er endgültig als neuer Eigentümer im Grundbuch (erste Abteilung) eingetragen ist. Bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode haften Sie und der Erwerber gesamtschuldnerisch für den Beitrag. Das heißt, dass sowohl Sie als auch der Erwerber des Hauses zur Zahlung verpflichtet sind. Selbstverständlich können Erwerber und Veräußerer andere Vereinbarungen treffen. Häufig ist dies bereits Gegenstand des Notarvertrags. Ausnahme: Der Erwerber oder wir kündigen den Vertrag. In diesem Fall haften bis zum Vertragsende Sie allein für den Beitrag. Als Veräußerer haben Sie kein Sonderkündigungsrecht. Damit ist sichergestellt, dass der Erwerber nicht unwissend ohne Versicherungsschutz ist.

Textform: Brauchen wir eine Erklärung in Textform, können Sie uns Ihr Anliegen z. B. per Post, als E-Mail oder als Telefax senden.

Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen für Privatkunden (Debeka VGB 2017)

- Stand 1. Juli 2023 -

A Leistungsversprechen

- A 1 Welche Gefahren können wir versichern? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche weiteren Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 4 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert und welche nicht?
- A 5 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?
- A 6 Welche Sachen sind versichert?
- A 7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche können Sie zusätzlich versichern?
- A 8 Was ist der Versicherungsort?
- A 9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?
- A 10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?
- A 11 Welche Kosten sind versichert?
- A 12 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?
- A 13 Was gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur Fertigstellung des Gebäudes (Rohbauversicherung)?
- A 14 Welche Rabatte gelten für Neubauten?
- A 15 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz? Wie passen wir diesen an?
- A 16 Wie ermitteln wir die Entschädigung?
- A 17 Was gilt beim Sachverständigenverfahren?
- A 18 Wann zahlen wir die Entschädigung und wie verzinsen wir sie?
- A 19 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) müssen Sie vor dem Versicherungsfall erfüllen?
- A 20 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B Allgemeiner Teil

- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
- B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
- B 4 Weitere Regelungen

C Leistungspakete

- C 1 Paket Comfort
- C 2 Paket Comfort Plus
- C 3 Weitere Zusatzrisiken

D Notfallpaket

- D 1 Welche Personen sind versichert?
- D 2 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?
- D 3 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?
- D 4 Was ist im Notfallpaket versichert?
- D 5 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?
- D 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

E Outdoorpaket

- E 1 Welche Gefahren sind versichert?
- E 2 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?
- E 3 Welche Sachen sind versichert?
- E 4 Welche Sachen sind nicht versichert?
- E 5 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?
- E 6 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?
- E 7 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

F Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen

- F 1 Welche Sachen sind versichert?
- F 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- F 3 Welche Schäden sind nicht versichert?
- F 4 Welche besonderen Obliegenheiten müssen Sie beachten?
- F 5 Wie berechnen wir die Entschädigung?
- F 6 Wie kann der Versicherungsschutz gekündigt werden?
- F 7 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

A Leistungsversprechen

A 1 Welche Gefahren können wir versichern? Welche Schäden sind versichert?

Wir entschädigen versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs (seiner Teile oder seiner Ladung), Fahrzeuganprall (einschließlich seiner Teile oder seiner Ladung), Überschallknall, Nutzwärmeschäden
- A 1.2 Leitungswasser
- A 1.3 Naturgefahren
 - A 1.3.1 Sturm, Hagel
 - A 1.3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Meteoriteneinschlag

Jede der Gefahrengruppen nach A 1.1, A 1.2 und A 1.3.1 können Sie auch einzeln versichern. Versicherungsschutz für weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 1.3.2 können wir allerdings nur anbieten, wenn Sie zumindest eine der Gefahren nach A 1.1, A 1.2 und A 1.3.1 bei uns abgesichert haben.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten auch, wenn die dort beschriebenen Gefahren zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen haben.

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A 3 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche weiteren Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 3.2 Blitzschlag

Ein Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Detonation, Explosion, Verpuffung

Detonation, Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die dadurch entstehen, dass sich Gase oder Dämpfe ausdehnen.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass sich der Druckunterschied innerhalb und außerhalb des Behälters plötzlich ausgleicht. Erzeugt eine chemische Reaktion die Explosion im Inneren eines Behälters, ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Implosion

Eine Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs sowie seiner Teile oder Ladung.

A 3.7 Fahrzeuganprall und Anprall seiner Teile oder Ladung

Versichert ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge sowie deren Teile oder Ladung. Voraussetzung ist, dass diese nicht von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

A 3.8 Überschallknall

Versichert sind Schäden durch Überschalldruckwellen. Überschalldruckwellen sind Stoßwellen, die entstehen, wenn ein Flugkörper die Schallmauer durchbricht.

A 3.9 Nutzwärmeschäden

Versicherungsschutz haben Sie auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Das gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

A 3.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt auch dann, wenn das Erdbeben zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen hat.

A 3.10.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Nicht versichert sind außerdem Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen - und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden die Folge eines versicherten Brandschadens nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Mit der Gefahr Leitungswasser sind folgende Schäden abgesichert:

A 4.1.1 Leitungswasserschäden

A 4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

A 4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

A 4.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A 4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen
- A 4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen
- A 4.2.3 Einrichtungen von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen
- A 4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- A 4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind allerdings Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A 4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen
 - b) von Heizungs-, Klima- oder Solaranlagen
 - c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Rohre Bauteile von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- A 4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser, Heizkreisverteiler) sowie deren Anschlusschläuche
 - b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- und Klimaanlageanlagen

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Soweit Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

A 4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- A 4.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- A 4.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- A 4.4.3 Sie die Gefahr dafür tragen.

Rohre von Wärmepumpenanlagen, die der Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser dienen (z. B. Erdsonden, Flächenkollektoren, Grundwasserbrunnen), sind nicht versichert. Sie können den Versicherungsschutz jedoch gegen einen Mehrbeitrag im Rahmen des erweiterten Versicherungsschutzes für Solarthermie-, Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen nach Teil F absichern.

A 4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch:

- A 4.5.1 Regenwasser aus Rohren der Regenentwässerung
- A 4.5.2 Plansch- oder Reinigungswasser
- A 4.5.3 Schwamm
- A 4.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen dadurch hervorgerufenen Rückstau
- A 4.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Meteoriteneinschlag
- A 4.5.6 Erdsenkung oder Erdrutsch (es sei denn, Leitungswasser nach A 4.2 hat die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht)
- A 4.5.7 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Detonation, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs sowie seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall (einschließlich seiner Teile oder Ladung), Überschallknall

- A 4.5.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brands, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage

- A 4.5.9 Sturm, Hagel

Mit Ausnahme der Ursache Leitungswasser in A 4.5.6 gelten die Ausschlüsse nach A 4.5.1 bis A 4.5.9 auch dann, wenn die dort beschriebenen Gefahren zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen haben.

Nicht versichert sind zudem Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für Sachen, die sich in diesen Gebäuden befinden.

A 5 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

A 5.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 62 km/h. Ist die Windgeschwindigkeit für den Schadensort nicht konkret feststellbar, unterstellen wir Sturm, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- A 5.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung Ihres Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 5.1.2 Wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, kann der Schaden nur durch Sturm entstanden sein. Dies gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5.3 Versicherte Sturm- oder Hagelereignisse

Versichert sind Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Die dadurch entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.
- A 5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

- A 5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Die dadurch entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.
- A 5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementargefahren) besteht nur, wenn Sie dies mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

- A 5.4.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse die Überflutung verursacht haben:
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - Witterungsniederschläge oder
 - ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der beiden Ereignisse nach a) oder b)
- A 5.4.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Versicherungsschutz besteht nur, wenn folgende Ereignisse den Rückstau verursacht haben:
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
 - Witterungsniederschläge
- A 5.4.3 Erdbeben
Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Wir unterstellen ein Erdbeben, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:
- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sache nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- A 5.4.4 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- A 5.4.5 Erdbeben
Ein Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

- A 5.4.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
Als Schneedruck gilt auch, wenn Schnee- oder Eismassen von Dächern abrutschen.
- A 5.4.7 Lawinen
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- A 5.4.8 Vulkanausbruch
Ein Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt sonstiger Materialien und Gase.
- A 5.4.9 Meteoriten
Ein Meteorit ist ein Festkörper kosmischen Ursprungs, der die Atmosphäre durchquert und die Erde erreicht.

- A 5.4.10 Wartezeit für weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
Für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gilt eine Wartezeit von einem Monat ab dem Datum, an dem der Antrag gestellt wurde. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz für diese Gefahren frühestens nach Ablauf dieser Frist, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn (B 1.1) beginnt.
Dies gilt jedoch nur für Gefahren, die bisher nicht versichert waren. Bestand ein Vorvertrag, der lückenlos in diesen Vertrag übergegangen ist, entfällt die Wartezeit für bereits versicherte Gefahren.

A 5.5 Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind Schäden durch
- A 5.5.1 Sturmflut.
- A 5.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Versicherungsschutz besteht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- A 5.5.3 Grundwasser, sofern es nicht nach A 5.4.1 c) an die Erdoberfläche gedrungen ist.
- A 5.5.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs sowie seiner Teile oder Ladung, Fahrzeuganprall (einschließlich seiner Teile oder Ladung), Überschallknall. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Gefahren durch ein Erdbeben ausgelöst wurden.
- A 5.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
Die Ausschlüsse gelten auch dann, wenn eine der darin genannten Gefahren zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen hat.
Nicht versichert sind zudem Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.

A 6 Welche Sachen sind versichert?

- Versicherte Sachen sind:
- A 6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- A 6.2 deren Gebäudebestandteile,
- A 6.3 deren Gebäudezubehör, dazu gehören auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück,

A 6.4 Terrassen auf dem versicherten Grundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,

A 6.5 die folgenden Grundstücksbestandteile:
Grundstückseinfriedungen (auch Hecken und Trennwände), Hof- und Gehwegbefestigungen, Pergolen, Hundehütten und -zwinger, Masten und Freileitungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen sowie im Boden verankerte Spielgeräte auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

Die Entschädigung für die genannten Sachen ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Haben Sie den Grundschutz mit uns vereinbart, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

A 7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche können Sie zusätzlich versichern?

A 7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein. Außerdem müssen sie gegen äußere Einflüsse (z. B. Wetter) schützen können.

A 7.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören z. B. Einbaumöbel oder Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt sind. Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind, gehören nicht dazu.

A 7.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Zubehör, das diese genannten Voraussetzungen nicht erfüllt („weitere Zubehör“), können Sie gegen einen Mehrbeitrag im Rahmen unseres Outdoorpakets (Teil E) mitversichern.

A 7.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Weitere, in A 6.5 nicht genannte Grundstücksbestandteile können Sie gegen Mehrbeitrag im Rahmen unseres Outdoorpakets (Teil E) mitversichern.

A 7.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

A 7.5.1 Photovoltaikanlagen sowie die dazugehörigen Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung)

A 7.5.2 Alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Werden Sachen jedoch nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

A 7.5.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

A 7.6 Zusätzlich versicherbar

Durch zusätzliche Vereinbarungen können Sie folgende Sachen mitversichern:

A 7.6.1 Photovoltaikanlagen

Abweichend von A 7.5.1 sind Photovoltaikanlagen sowie die dazugehörigen Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung), mitversichert.

A 7.6.2 Nachträglich eingefügte Sachen des Mieters oder des Wohnungseigentümers

Abweichend von A 7.5.2 sind alle in das Gebäude eingefügten Sachen versichert, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

A 7.6.3 Garagen und Carports auf dem Versicherungsgrundstück

A 7.6.4 Nicht zu Wohnzwecken genutzte Nebengebäude und Anbauten sowie Gartenhäuser und Geräteschuppen

A 8 Was ist der Versicherungsort?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem/denen das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstückes der Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A 9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst tragen. Selbstbeteiligungen können Sie individuell mit uns vereinbaren. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A 10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 10.2 Nicht oder teilweise entschädigen wir den Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass sie diese zusätzliche Entschädigung verwenden, um das gemeinschaftliche Eigentum wieder herzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 10.1 und A 10.2 entsprechend.

A 11 Welche Kosten sind versichert?

Wir erstatten die folgenden Kosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 11.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablageplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A 11.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen innerhalb des Versicherungsortes zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Wir erstatten sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 11.3 Schadensabwendungs- und Schadensminderungskosten

Das sind Kosten für Maßnahmen, die Sie für geboten halten durften, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, selbst wenn diese letztendlich erfolglos waren.

A 11.4 Feuerlöschkosten

Sofern Sie Versicherungsschutz für die Feuergefahren mit uns vereinbart haben, übernehmen wir Aufwendungen, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften. Wir ersetzen Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder andere Institutionen, wenn die öffentliche Hand Ihnen die Kosten rechtmäßig in Rechnung stellt.

A 11.5 Schadenermittlungskosten

Das sind Kosten, die für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens entstehen, sofern Sie diese Maßnahmen für geboten halten durften.

Die Kosten für einen Sachverständigen oder Beistand erstatten wir nur, wenn Sie vertraglich dazu verpflichtet sind oder von uns dazu aufgefordert wurden, diese heranzuziehen.

A 11.6 Provisorische Reparaturen

Wir ersetzen Sicherungs- und provisorische Reparaturkosten, wenn durch einen ersatzpflichtigen Schadensfall versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

A 11.7 Regiekosten

Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich entstandenen Kosten für einen Architekten oder Bauingenieur, der die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles übernimmt.

A 12 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A 12.1 Mietausfall, Mietwert

A 12.1.1 Haben Sie versicherte Wohnräume vermietet, erstatten wir den Mietausfall, wenn Ihre Mieter wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 12.1.2 Bewohnen Sie versicherte Wohnräume selbst, erstatten wir den ortsüblichen Mietwert. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest einen Teil Ihrer Wohnung zu nutzen.

A 12.1.3 Wir ersetzen auch einen zusätzlichen Mietausfall nach A 12.1.1 und Mietwert nach A 12.1.2 durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

A 12.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 12.2.1 Mietausfall oder Mietwert ersetzen wir für den Zeitraum, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens jedoch für 15 Monate (Paket Comfort) oder 24 Monate (Paket Comfort Plus) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Haben Sie mit uns den Grundschutz vereinbart, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

A 12.2.2 Mietausfall oder Mietwert ersetzen wir nur, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Hierbei gelten die Regelungen der Schadensabwendungs- und /-minderungspflichten nach Teil B 3.3.2.1.

A 13 Was gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur Bezugsfertigstellung des Gebäudes (Rohbauversicherung)?

Während der Zeit des Rohbaus bis zur Bezugsfertigstellung des Neubaus gewähren wir Ihnen beitragsfreien Versicherungsschutz aus der Rohbauversicherung.

Je nach Vereinbarung mit uns haben Sie Versicherungsschutz gegen Brand und/oder Sturm- und Hagelschäden. Voraussetzung ist, dass das jeweils versicherte Risiko nach Bezugsfertigstellung Vertragsbestandteil ist. In der Sturm- und Hagelversicherung besteht der Versicherungsschutz nur, wenn das Gebäude bereits geschlossen ist - also das Dach fertig gedeckt und alle Außentüren und Fenster eingesetzt sind.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Er endet mit Bezugsfertigstellung des Gebäudes, spätestens nach Ablauf von 24 Monaten.

Die Rohbauversicherung erstreckt sich auf das Gebäude. In der Brandversicherung sind auch die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dafür die Gefahr tragen.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasserschäden, Schäden durch weitere Naturgefahren sowie ggf. vereinbarte Zusatzpakete oder Zusatzrisiken beginnt - falls Sie dies beantragt haben - erst nach Ablauf der Rohbauversicherung, frühestens mit der Bezugsfertigstellung des Gebäudes. Gleiches gilt für die Glasversicherung.

Ist das Gebäude nach Ablauf der beitragsfreien Rohbauversicherung noch nicht bezugsfertig, müssen Sie uns dies in Textform anzeigen. Für die Zeit bis zur Bezugsfertigstellung erheben wir den Brand- und/oder Sturm- und Hagelbeitrag.

Abweichend von Teil B 2.1.2 können Sie die Wohngebäudeversicherung erstmals zum Ablauf der auf das Ende der beitragsfreien Rohbauversicherung folgenden Versicherungsperiode (jeweils der 1. Januar) mit einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen.

A 14 Welche Rabatte gelten für Neubauten?

Für ständig bewohnte Neubauten räumen wir einen Rabatt auf den Netto Jahresbeitrag ein.

Die Höhe und Dauer des Rabatts richtet sich nach dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des Gebäudes und dem Versicherungsbeginn des Vertrags.

Der Rabatt ist wie folgt gestaffelt:

50 % bis zum Ablauf des	2. Kalenderjahrs
40 % bis zum Ablauf des	4. Kalenderjahrs
30 % bis zum Ablauf des	6. Kalenderjahrs
20 % bis zum Ablauf des	8. Kalenderjahrs
10 % bis zum Ablauf des	10. Kalenderjahrs
5 % bis zum Ablauf des	20. Kalenderjahrs

Nach Ablauf der jeweiligen Rabattphase stellen wir den Vertrag auf den dann gültigen Beitrag des nächsten Rabattzeitraums bzw. den Tarifbeitrag um. Dies erfolgt jeweils zum 1. Januar. Beiträge für Zusatzrisiken oder -pakete rabattieren wir nicht.

A 15 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz? Wie passen wir ihn an?

A 15.1 Versicherungsumfang

A 15.1.1 Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Im Neubauwert berücksichtigen wir Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Darüber hinaus sind Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung berücksichtigt.

Den Versicherungsschutz passen wir an die Entwicklung der Baukosten an (siehe A 15.2.3).

Insoweit haben Sie Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A 15.1.2 Zeitwert

Haben Sie dies besonders mit uns vereinbart, ist der Zeitwert versichert. Das ist der nach A 15.1.1 ermittelte Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich einer Wertminderung, insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 15.1.3 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

A 15.2 Ermittlung und Anpassung des Beitrags

A 15.2.1 Den Grundbeitrag ermitteln wir auf folgender Grundlage:

- qm Wohn- und Nutzfläche
- Gebäudetyp
- Bauausführung und -ausstattung
- Nutzung und
- sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsermittlung erheblich sind. Das sind z. B. die mit uns vereinbarten, versicherten Gefahren oder die Lage des Objekts.

A 15.2.2 Berechnung des Beitrags

Den jeweils zu zahlenden Netto-Jahresbeitrag berechnen wir durch die Multiplikation folgender Werte:

- den nach A 15.2.1 ermittelten Grundbeitrag sowie
- den Anpassungsfaktor.

A 15.2.3 Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags

Passen wir den Versicherungsschutz nach A 15.1.1 an, verändert sich auch der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

Der Anpassungsfaktor ändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

a) der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahrs

b) der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für April des Vorjahrs

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung berücksichtigen wir die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent. Der jeweilige Index wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Wenn bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A 15.2.4 Erhöht sich der Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt es, dass Sie Ihre Erklärung rechtzeitig absenden. Die Anpassung wird dann nicht wirksam. In diesem Fall werden wir Ihren Vertrag in Zukunft nicht mehr an die Baupreisentwicklung anpassen. Dies kann jedoch eine Unterversicherung zur Folge haben (siehe A 16.7).

Sollten Sie in den Folgejahren Ihren Versicherungsschutz anpassen wollen, bleiben die Widersprüche aus den Vorjahren unberücksichtigt. Bei der Neuberechnung des Beitrags legen wir dann den für diese Versicherungsperiode aktuell geltenden Anpassungsfaktor zugrunde.

A 15.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

A 15.3.1 Ändert sich nachträglich ein Umstand nach A 15.2.1 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, können wir den erhöhten Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, in dem der Umstand angezeigt wird.

A 15.3.2 Entfallen nachträglich Umstände nach A 15.2.1 a) bis e) und ergibt sich dadurch ein verminderter Beitrag, müssen wir den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem wir davon Kenntnis erlangen. Das Gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder Sie nur irrtümlich angenommen haben, dass sie vorliegen.

A 15.4 Anpassung des Grundbeitrages, Anpassung des Beitrags

A 15.4.1 Den Grundbeitrag für bestehende Versicherungsverträge können wir mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an anpassen (erhöhen oder absenken). Das kann der Fall sein, wenn der Grundbeitrag für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadensbedarf angepasst werden muss. Dabei darf der geänderte Grundbeitrag für bestehende Verträge den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Grundbeitrag für den Neuzugang innerhalb desselben Tarifs nicht übersteigen.

A 15.4.2 Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen.

Wir sind verpflichtet, Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags zugehen.

A 15.4.3 Bei der Beitragsbemessung für den Versicherungsschutz gegen die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) berücksichtigen wir das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS). Dieses wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt und teilt Deutschland in verschiedene Überschwemmungszonen ein. Ändert sich die Zonierung für den Neuzugang und dadurch der Beitrag, sind wir bei einer Absenkung zu Ihren

Gunsten verpflichtet und bei einer Erhöhung berechtigt, zu Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Versicherungsverträge die Beiträge anzupassen. Erhöht sich der Beitrag durch eine Änderung der Zonierung, können Sie wahlweise den gesamten Vertrag oder nur die Mitversicherung der weiteren Naturgefahren mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Wir sind verpflichtet, Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Diese Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags zugehen.

A 16 Wie ermitteln wir die Entschädigung?

A 16.1 Entschädigung bei Neubauwert

Wir ersetzen:

A 16.1.1 Bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung nach A 15.1.1 beschriebene Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

A 16.1.2 Bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Außerdem ersetzen wir eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird.

Unsere Leistung ist auf den ortsüblichen Wiederherstellungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt.

A 16.1.3 Bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 16.1.4 Mehrkosten nach A 15.1.1, wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften die technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf. Das setzt voraus, dass

a) die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden

oder

b) die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung entschädigen wir, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

Den erzielbaren Verkaufspreis von Resten rechnen wir bei der Entschädigung nach A 16.1.1 an.

A 16.2 Entschädigung bei Zeitwert

Haben Sie mit uns die Versicherung zum Zeitwert vereinbart, ersetzen wir

A 16.2.1 bei zerstörten Gebäuden den Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach A 16.1.1 abzüglich der Wertminderung - insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 16.2.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Unsere Leistung ist auf den Zeitwert (A 16.2.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt.

A 16.2.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon ziehen wir die Wertminderung - insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad - ab.

Den erzielbaren Verkaufspreis von Resten rechnen wir bei der Entschädigung nach A 16.2.1 an.

In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A 6, versicherte Kosten nach A 11 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A 12 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Zeitwertschaden nach A 16.2.1 begrenzt. Schadensabwendungs- und Schadensminderungskosten ersetzen wir unbegrenzt, sofern Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften.

A 16.3 Entschädigung bei gemeinem Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, entschädigen wir versicherte Sachen bis zum erzielbaren Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert).

A 16.4 Anzeige baulicher Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung berücksichtigen wir die nach Vertragsabschluss angezeigten Veränderungen nach A 15.1.1 und A 15.3 an den versicherten Gebäuden.

A 16.5 Abweichende Bauausgestaltung

A 16.5.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der konkreten Bauausgestaltung geringwertiger als im Versicherungsvertrag beschrieben, sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

A 16.5.2 Sollte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die konkrete Bauausgestaltung höherwertig sein, ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung beschriebenen Gebäudes. Dabei berücksichtigen wir die Angaben zu Fläche (qm Wohn- und Nutzfläche), Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung sowie sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsermittlung erheblich sind.

Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes nach A 15, die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Teil B 3.1 und der Gefahrerhöhung nach A 20.

A 16.6 Unterversicherung

Unter den folgenden Voraussetzungen müssen wir eine Unterversicherung berücksichtigen:

A 16.6.1 Sie haben im Antrag eine geringere als die tatsächlich vorhandene Wohnfläche angegeben oder

A 16.6.2 Sie haben eine Erhöhung der Wohnfläche nach Antragsstellung nicht angezeigt oder

A 16.6.3 die tatsächliche Bauausgestaltung ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höherwertiger als bei Antragstellung angegeben.

In diesen Fällen kürzen wir die Entschädigung in dem Umfang, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem tatsächlich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zu zahlenden Jahresbeitrag verhält. Dies gilt auch für versicherte Kosten, Mehrkosten und Mietausfall bzw. Mietwert. Unsere Leistung berechnen wir nach der folgenden Formel:

Entschädigung = $\frac{\text{Schadensbetrag} \times \text{vereinbarter Beitrag}}{\text{tatsächlich zu zahlender Beitrag}}$

Handelt es sich lediglich um eine Abweichung der Wohnflächen, ist eine vereinfachte Berechnung nach folgender Formel möglich:

Entschädigung = $\frac{\text{Schadensbetrag} \times \text{angegebene Wohnfläche}}{\text{tatsächliche Wohnfläche}}$

Haben Sie die Abweichung von den tatsächlichen Gegebenheiten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet, rechnen wir keine Unterversicherung an.

A 16.7 Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung

A 16.7.1 Haben Sie der Beitragsanpassung nach A 15.2.3 widersprochen, können wir die Entschädigung kürzen. Dies gilt, wenn die Erhöhung des Beitrags bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits wirksam gewesen wäre. In diesen Fällen berechnen wir die Entschädigung nach folgender Formel:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadensbetrag} \times \text{vereinbarter Beitrag}}{\text{tatsächlich zu zahlender Beitrag}}$$

Der tatsächlich zu zahlende Beitrag ist der Beitrag, der ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gewesen wäre.

A 16.7.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (A 11) und versicherten Mietausfalls (A 12) gilt A 16.7.1 entsprechend.

A 16.8 Kosten

Versicherte Kosten ersetzen wir, wenn sie tatsächlich angefallen sind und Sie uns dies nachweisen. Dabei berücksichtigen wir die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

A 16.9 Mietausfall, Mietwert

Den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert ersetzen wir bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 12.

A 16.10 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

A 16.11 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung (Neuwertanteil)

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 15.1.2 übersteigt (Neuwertanteil), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

A 16.11.1 Sie verwenden die Entschädigung dazu, versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und

A 16.11.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Sie sind verpflichtet, den Neuwertanteil zurückzuzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 17 Was gilt beim Sachverständigenverfahren?

A 17.1 Feststellung der Schadenshöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass ein Sachverständiger die Höhe des Schadens feststellt.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam vereinbaren.

A 17.2 Weitere Feststellungen

Wir können gemeinsam vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 17.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 17.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben.

Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Andernfalls kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

A 17.3.2 Folgende Personen dürfen wir nicht als Sachverständigen benennen:

A 17.3.2.1 Ihre Mitbewerber,

A 17.3.2.2 Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

A 17.3.2.3 Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 17.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 17.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 17.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 17.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit deren Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

A 17.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

A 17.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen und

A 17.4.4 die versicherten Kosten sowie den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

A 17.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung teilt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig mit.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Die Entschädigung berechnen wir aufgrund von verbindlichen Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns. Sind diese unverbindlich, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen ihre Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 17.6 Kosten

Wir ersetzen die Kosten, die Sie für das Sachverständigenverfahren tragen müssen.

Sofern Sie mit uns den Grundschatz vereinbart haben, trägt jede Partei die Kosten für ihren Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 17.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 18 Wann zahlen wir die Entschädigung und wie verzinsen wir sie?

A 18.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 18.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 18.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

A 18.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Wurde die Sache durch Ihr Verschulden nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft, sind Sie zur Rückzahlung der nach A 18.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach A 18.3.2 gezahlt haben.

A 18.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 18.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 18.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie uns die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

A 18.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent pro Jahr.

Die Zinsen werden mit der Entschädigung fällig.

A 18.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 18.1, A 18.3.1 und A 18.3.2 berücksichtigen wir nicht den Zeitraum, in dem wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 18.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

A 18.5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,

A 18.5.2 aus Anlass dieses Versicherungsfalles gegen Sie oder Ihren Repräsentanten noch ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft,

A 18.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung eines Realgläubigers nicht erfolgte.

A 19 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) müssen Sie vor dem Versicherungsfall befolgen?

A 19.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

A 19.1.1 Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen sowie alle vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten.

Verstoßen Sie gegen eine gesetzliche oder behördliche Rauchwarnmelderpflicht, ist dies jedoch keine Obliegenheitsverletzung i. S. dieser Bedingungen.

A 19.1.2 Versicherte Sachen müssen Sie stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten. Dies gilt insbesondere für Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A 19.1.3 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 19.1.4 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 19.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in A 19.1 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3 berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 20 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 20.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 20.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

A 20.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A 20.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A 20.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A 20.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen.

A 20.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 20.2 Folgen der Gefahrerhöhung

Die Folgen der Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 und Teil B 3.2.5 geregelt.

B Allgemeiner Teil

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder monatlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginnes zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginnes vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Außerdem muss er auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Ablauf dieser Frist wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 SEPA-Lastschriftmandat

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Wurde vereinbart, dass der Beitrag von einer Bankverbindung eingezogen wird, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit ausreichend gedeckt ist.

Könnte der Versicherer den fälligen Beitrag - ohne Verschulden des Versicherungsnehmers - nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- B 1.5.2 Fehlgeschlagene Einziehung des Beitrags
 Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Versicherer einen oder mehrere Beiträge - trotz wiederholtem Versuch - nicht einziehen konnte, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.
 Der Versicherer muss in der Kündigung darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
 Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Bankeinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung**
- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags**
- B 2.1.1 Vertragsdauer
 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung
 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B 2.1.3 Wegfall des versicherten Interesses
 Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- B 2.2 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?**
 Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses für die Feuergefahr (Teil A 3) ergänzend zu Teil B 2.1 durch den Versicherungsnehmer in folgenden Fällen wirksam:
- B 2.2.1 Der Versicherungsnehmer weist mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nach, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war
 oder
- B 2.2.2 der Versicherungsnehmer weist mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nach, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
 Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
- B 2.3 Kündigung nach einem Versicherungsfall**
- B 2.3.1 Kündigungsrecht
 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- B 2.3.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer
 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B 2.3.3 Kündigung durch den Versicherer
 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherungsnehmer zugeht, wirksam.
- B 2.4 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**
- B 2.4.1 Übergang der Versicherung
 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz
 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- B 1.6.2.1 Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen in Textform widerrufen. In dem Fall erstattet der Versicherer den Teil der Beiträge, der auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfällt. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen hat. Außerdem muss der Versicherungsnehmer zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
 Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
 Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht ihm eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
 Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den

(bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B 2.4.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B 2.4.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B 2.4.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist

des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem

der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss.

Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen mitversichert sein soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Ver-

pflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherer bleibt leistungspflichtig, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder

b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B 3.3.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls folgende, vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3.3.2.2 Zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen.
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- d) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis der Versicherer die Schadensstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben hat. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos). Die beschädigten Sachen muss der Versicherungsnehmer aufbewahren, bis der Versicherer sie besichtigen kann.
- e) dem Versicherer - soweit dies möglich ist - unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- f) alle Belege beizubringen, die der Versicherer anfordert und deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt aber nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B 4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B 4.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B 4.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als wenn das gesamte Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B 4.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B 4.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis vom Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Umfang herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung des Vertragsumfangs und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B 4.1.4.2 Die Regelungen nach B 4.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung des Vertragsumfangs und des Beitrags verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen, die Folgendes betreffen:

B 4.3.1.1 Den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags

B 4.3.1.2 Ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung

B 4.3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

B 4.5 Beschwerdestellen

B 4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: (08 00) 3 69 60 00
Fax: (08 00) 3 69 90 00

Einzelheiten sind unter:
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die Debeka Allgemeine Versicherung AG hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4.5.2 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: (02 28) 41 08 - 0
Fax: (02 28) 41 08 - 15 50

Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4.5.3 Rechtsweg

Außerdem steht dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.6 Örtlich zuständiges Gericht

B 4.6.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4.6.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers - oder wenn er keinen Wohnsitz hat - nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4.7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.8 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.8.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.8.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.8.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.8.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.8.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.8.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.9 Aufwendungsersatz

B 4.9.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.9.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.9.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.9.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.9.1 und B 4.9.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.9.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.9.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.9.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.9.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.9.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.9.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.9.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.9.2 entsprechend kürzen.

B 4.10 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.10.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden - es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.10.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.11 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

B 4.11.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.11.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.12 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

C Leistungspakete

C 1 Paket Comfort

Mit dem Paket Comfort bieten wir Ihnen eine Erweiterung des Versicherungsumfanges gemäß Teil A. Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) erbringen, rechnen wir auf die Erstattung aus dem Paket Comfort an.

Haben Sie mit uns den Grundschutz vereinbart, sind die nachfolgenden Leistungen nicht Vertragsbestandteil.

C 1.1 Innovationsklausel (Aktualitäts-Bonus)

Werden diese Wohngebäudeversicherungsbedingungen (Debeka VGB 2017) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C 1.2 Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei (Teil B 4.11.1.2), verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Die Vereinbarung gilt jedoch nicht für unsere Rechte bei Obliegenheitsverletzungen und Gefährderhöhungen.

C 1.3 Ladestation für Elektrofahrzeuge (z. B. Wallbox)

A 6 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für versicherte Schäden an Ladestationen für Elektrofahrzeuge (z. B. Wallboxen), die fest mit einem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder dem Versicherungsgrundstück verbunden sind.

Feuer

C 1.4 Schäden durch Rauch oder Ruß

A 3 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie Versicherungsschutz für die Feuergefahren mit uns vereinbart, leisten wir für Schäden durch Rauch oder Ruß.

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch oder Ruß versicherte Sachen unmittelbar zerstören oder beschädigen. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten.

Nicht versichert sind Schäden durch die Dauereinwirkung von Rauch oder Ruß.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 1.5 Sengschäden

A 3 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie Versicherungsschutz für die Feuergefahren mit uns vereinbart, leisten wir auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch eine in A 3 genannte Gefahr entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 1.6 Schäden durch Blindgänger (Kriegsmunition)

A 3 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Feuergefahren vereinbart, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Auf den Ausschluss für Schäden durch Krieg (Teil A 2.1) berufen wir uns in diesem Fall nicht.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass eine Räumungs- und Entschärfungsmaßnahme vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt wurde. Außerdem müssen die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sein.

C 1.7 Dekontamination von Erdreich

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Dekontamination. Das sind Kosten, die aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Konkret ersetzen wir die Kosten, um

- das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

- c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Kosten ersetzen wir, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- d) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
- e) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- f) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, ersetzen wir nur die Aufwendungen, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen.

Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ersetzen wir nicht.

Die Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 11.1.

Sollten Sie eine behördliche Anordnung erhalten, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Das müssen Sie auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Kosten

C 1.8 Beseitigung umgestürzter Bäume und Wiederanpflanzung

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen. Darüber hinaus übernehmen wir Kosten für die Wiederaufforstung, sofern es sich um Jungpflanzen und Bäume handelt, die maximal 1,50 m hoch sind.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- g) Es sind Bäume des Versicherungsgrundstück oder des Nachbargrundstücks. Für Bäume des Nachbargrundstücks erbringen wir die Leistung nur für den Anteil, der sich auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
- h) Diese Bäume sind durch eine in Ihrem Vertrag versicherte Gefahr umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- i) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 1.9 Bewachungskosten

Ergänzend zu A 11 erstatten wir Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn das versicherte Gebäude durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Leistung erbringen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, maximal jedoch für sieben Tage.

C 1.10 Datenrettungskosten

A 11 und A 7.5.3 werden wie folgt erweitert:

Versichert sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

C 1.10.1 Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
- b) Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
- c) Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
- d) Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
- e) Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.

Außerdem ersetzen wir Ihnen die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

C 1.10.2 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien),
- b) Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und Ihnen zur Verfügung stehen, sowie
- c) die Kosten eines neuen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

C 1.11 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Wir ersetzen auch Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass nach einem Versicherungsfall wiederverwertbare Reste von versicherten Sachen aufgrund behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden dürfen.

Das setzt voraus, dass:

- a) die Auflagen auf Gesetzen oder Verordnungen beruhen, die zwischen der Errichtung bzw. der letztmaligen genehmigungspflichtigen Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Eintritt des Versicherungsfalls bereits erlassen waren, und
- b) die behördlichen Auflagen nach Eintritt des Versicherungsfalls erteilt worden sind.

Maximal ersetzen wir den Betrag, der angefallen wäre, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen zerstört worden wären.

C 1.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in derselben Art und Güte infolge des Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgeblich ist dabei der Betrag, den Sie für ein Ersatzgut zu zahlen hätten, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

C 1.13 Schäden durch Rettungskräfte

A 3 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Feuergefahren vereinbart, leisten wir für Schäden, die dadurch entstehen, dass Polizei, Feuerwehr oder sonstige zur Hilfe verpflichtete Personen in das Gebäude eindringen. Dies gilt auch, wenn der Einsatz von einem Fehlalarm durch Rauchmelder oder Rauchwarnmelder ausgelöst wurde.

C 1.14 Rückreisekosten

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Reise (z. B. Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen, um an den Versicherungsort zurückzureisen.

Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel. Dabei richten wir uns nach dem Verkehrsmittel, das Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person auf der Hinreise benutzt haben.

Soweit dies möglich ist, sind Sie verpflichtet, vor Antritt der Rückreise Weisungen bei uns einzuholen.

Wir übernehmen die Kosten nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer Reiseversicherung) haben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 1.15 Transport- und Lagerkosten

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die Kosten für den Transport und die Lagerung von versicherten Sachen. Voraussetzung ist, dass eine Lagerung auf dem Versicherungsgrundstück nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist.

Die Leistung ist je Versicherungsfall auf sechs Monate begrenzt.

C 1.16 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

In Erweiterung zu A 11 ersetzen wir auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um eine Gefahr zu beseitigen, die infolge eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist.

Voraussetzung ist, dass Sie zu deren Beseitigung aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

Leitungswasser

C 1.17 Armaturen

A 4 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser vereinbart, ersetzen wir auch die Kosten für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern.

Dies gilt, soweit der Austausch infolge eines versicherten Bruchschadens gemäß A 4.1.2 im Bereich der Rohrbruchstelle erforderlich ist.

Nicht versichert sind andere Armaturen und Einrichtungen der Wasserversorgung und der Heizungsanlage (z. B. Spül- und Waschbeckenarmaturen oder Heizkreisverteiler).

C 1.18 Wasseraustritt aus Pools oder Schwimmbecken

A 4 wird wie folgt erweitert:

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig aus Pools oder Schwimmbecken austritt.

Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 2 Paket Comfort Plus

Die Leistungen im Paket Comfort Plus erweitern den Versicherungsumfang gemäß Teil A sowie des Pakets Comfort. Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) sowie dem Paket Comfort erbringen, rechnen wir auf die Erstattung aus dem Paket Comfort Plus an.

Versicherungsschutz aus dem Paket Comfort Plus besteht nur, wenn Sie dieses Leistungspaket mit uns vereinbart haben.

C 2.1 Differenzdeckung (Direkt-Schutz)

Sind Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert, geht der Versicherungsschutz aus diesem anderweitigen Vertrag (Vorvertrag) dem Versicherungsschutz nach den Debeka VGB 2017 vor. Im Rahmen der sogenannten Differenzdeckung bieten wir Ihnen sofortigen Versicherungsschutz für alle Mehrleistungen, die wir gegenüber Ihrem aktu-

ellen Versicherer erbringen. Die Voraussetzungen dafür nennen wir Ihnen nachfolgend.

C 2.1.1 Welche Leistungen beinhaltet die Differenzdeckung?

C 2.1.1.1 Wir leisten aus der Differenzdeckung nur für solche Gefahren und Risiken, die im Vorvertrag ebenfalls versichert sind. Hinsichtlich dieser Gefahren und Risiken ergänzen wir den Versicherungsschutz Ihrer Vorversicherung um Leistungen, die dort nicht oder nicht in vollem Umfang enthalten, nach Ihrem Vertrag bei uns jedoch versichert sind.

Beispiel:

Sowohl bei Ihrem Vorversicherer als auch bei uns haben Sie Versicherungsschutz für Brandschäden vereinbart. Der mit uns vereinbarte Deckungsumfang geht hinsichtlich dieser Gefahr jedoch über den Deckungsumfang Ihrer Vorversicherung hinaus (z. B. haben Sie bei uns - sofern Sie das Paket Comfort Plus vereinbart haben - Versicherungsschutz für sogenannte Sengschäden). Erleiden Sie nun einen solchen Sengschaden und lehnt Ihr Vorversicherer diesen aufgrund des fehlenden Versicherungsschutzes ab, greift in diesem Fall unsere Differenzdeckung.

C 2.1.1.2 Maßgeblich ist der Versicherungsumfang der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei uns. Nehmen Sie nachträglich Änderungen der anderen bestehenden Versicherung vor, hat dies keine Auswirkung auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung.

C 2.1.1.3 Wir zahlen im Schadensfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung. Dabei berücksichtigen wir vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen. Ebenso rechnen wir vertraglich vereinbarte und sonstige erbrachte Leistungen aus der Vorversicherung an.

C 2.1.2 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

C 2.1.2.1 Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch den anderen Versicherer nicht erbracht wurden, weil das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht streitig war. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz, sofern sich der andere Versicherer aus folgenden Gründen ganz oder teilweise auf seine Leistungsfreiheit beruft:

- Sie sind mit der Zahlung des Beitrags in Verzug.
- Sie verletzen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit.
- Sie verhalten sich arglistig.
- Sie führen den Schadensfall vorsätzlich herbei.

Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung geführt hätte.

C 2.1.2.2 Die Differenzdeckung tritt nicht ein, wenn Sie mit dem anderen Versicherer einen Vergleich geschlossen haben, wenn Sie einseitig auf eine Leistung verzichten oder der andere Versicherer aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenshöhe lediglich eine pauschale Entschädigung zahlt.

C 2.1.2.3 Haben Sie in Ihrem Vorvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, findet im Rahmen der Differenzdeckung ebenfalls kein Ausgleich statt. Gleiches gilt, sofern der andere Versicherer seine Entschädigung aufgrund einer bestehenden Unterversicherung gekürzt hat.

C 2.1.2.4 Außerdem leisten wir nicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine andere Versicherung bestand.

C 2.1.3 Wie lange besteht die Differenzdeckung? Wie ist die Beitragszahlung geregelt?

C 2.1.3.1 Ihre bei uns abgeschlossene Wohngebäudeversicherung besteht als Differenzdeckung ab Annahme des Antrags durch uns bis zum Ablauftermin des bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrags, längstens jedoch für zwölf Monate.

C 2.1.3.2 Endet der andere Vertrag vor dem bei Antragstellung angegebenen Termin, stellen wir Ihnen den vollen Versicherungsschutz zur Verfügung, wenn Sie uns die vorzeitige Beendigung unverzüglich in Textform mitteilen.

C 2.1.3.3 Ab dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihren Vertrag von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umstellen, müssen Sie hierfür den vollen Beitrag zahlen.

C 2.1.4 Welche besonderen Obliegenheiten müssen Sie beachten?

Die vertraglich vereinbarten Obliegenheiten nach Teil B 3 werden für die Differenzdeckung um folgende Regelungen erweitert:

C 2.1.4.1 Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderen bestehenden Versicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

C 2.1.4.2 Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zunächst der anderen Versicherung den Schadenseintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen. Dazu müssen Sie uns die abschließende Regulierungsentscheidung des anderen Versicherers und auf Verlangen weitere Nachweise zum Schadenshergang und zum Schadensumfang vorlegen.

C 2.1.4.3 Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn Sie von dem anderen Versicherer informiert werden, dass ein dort gemeldeter Schadensfall nicht oder nicht in vollem Umfang unter dessen Leistungspflicht fällt.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, richten sich die Rechtsfolgen nach Teil B 3. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen können wir dann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 2.2 Umbrellaschutz (Umstellungs-Vorteil)

Für das versicherte Risiko besteht bereits nach den Debeka VGB 2017 Versicherungsschutz. Sie beantragen die Änderung des bestehenden Vertrags auf Grundlage neuer Debeka-Bedingungen. Diese sehen beitragspflichtige Mehrleistungen vor. Im Rahmen des bisher bei uns versicherten Umfangs (z. B. versicherte Gefahren) stellen wir Ihnen Versicherungsschutz nach den neuen Bedingungen bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode ohne Mehrbeitrag zur Verfügung.

Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zeitraum für bisher nicht versicherte Gefahren und Gebäude.

C 2.3 Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei (Teil B 4.11.1.2), verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung. Die Vereinbarung gilt jedoch nicht für unsere Rechte bei Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen.

C 2.4 Diebstahl von versicherten Sachen

Wir ersetzen auch außen am versicherten Gebäude angebrachte Gegenstände/Sachen (z. B. Außenlampen, Markisen, Briefkästen), die entwendet werden. Unabhängig von der Befestigung am Gebäude leisten wir auch für Luftwärmepumpen auf dem Versicherungsgrundstück.

Zusätzlich leisten wir für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten am versicherten Gebäude.

Photovoltaikanlagen sowie die dazugehörigen Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer-

und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung) sind jedoch nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 Euro begrenzt.

Sie müssen die Tat unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Feuer

C 2.5 Bruchschäden an Gasleitungen, Mehrverbrauch von Gas

A 11 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie Versicherungsschutz für die Feuergefahren mit uns vereinbart, ersetzen wir auch

- Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes und auf dem Versicherungsgrundstück.
- den Mehrverbrauch an Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach a) entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Für Gasleitungen bzw. den Austritt von Gas besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Leitungen ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

C 2.6 Graffitischäden

A 11 wird wie folgt erweitert:

Sofern Sie mit uns Versicherungsschutz für die Feuergefahren vereinbart haben, ersetzen wir die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen.

Ein Graffitischaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe - auch Farbbeutel - oder Lacke verunstaltet.

Sie sind verpflichtet, den Schaden unverzüglich uns und der Polizei anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

C 2.7 Schäden durch Rauch oder Ruß

In Erweiterung zu C 1.4 entfällt die Entschädigungsgrenze.

C 2.8 Sengschäden

In Erweiterung zu C 1.5 entfällt die Entschädigungsgrenze.

C 2.9 Tierbisschäden

A 3 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Feuergefahren vereinbart, ersetzen wir auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von Gebäuden sowie an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch den Biss wild lebender Säugetiere (z. B. Marder, Waschbären) entstehen.

Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

C 2.10 Windenergieanlagen

A 6 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Feuer- oder Naturgefahren (A 3 bzw. A 5) vereinbart, leisten wir auch für Brand- oder Sturm-/Hagelschäden an Windkraftanlagen (z. B. Windräder), die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Voraussetzung ist, dass sie der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Kosten

C 2.11 Alters- und behindertengerechter Wiederaufbau

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch für Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die durch einen Versicherungsfall zerstörten bzw. beschädigten, von Ihnen genutzten versicherten Sachen alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden höher als 25.000 Euro ist.

Ein alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau liegt vor bei:

- a) einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau, der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes,
- b) einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und/oder der Küche
oder
- c) der Erweiterung bzw. Verbreiterung von Türen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

C 2.12 Beseitigung umgestürzter Bäume und Wiederanpflanzung

In Erweiterung zu C 1.8 entfällt die Entschädigungsgrenze.

C 2.13 Bewachungskosten

In Erweiterung zu C 1.9 erbringen wir die Leistung für maximal 14 Tage.

C 2.14 Datenrettungskosten

In Erweiterung zu C 1.10 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C 2.15 Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung zu C 1.7 ist die Entschädigung auf 150.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

C 2.16 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstanden sind, weil ein unbefugter Dritter in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen ist. Das gilt auch, wenn er es lediglich versucht hat.

Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern zu beseitigen. Das gilt nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht.

C 2.17 Mutwillige Beschädigung/Vandalismus durch unbefugte Dritte

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen gemäß A 6, die durch einen unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wurden.

Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern sind jedoch nicht versichert, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen ist oder er es lediglich versucht hat.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

Wir leisten nur, soweit kein weiterer Versicherungsschutz hierfür besteht.

C 2.18 Hotelkosten

A 11 wird wie folgt erweitert:

Wir ersetzen die Kosten für ein Hotel oder eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn sie infolge eines Versicherungsfalles entstanden sind. Diese Kosten müssen Sie uns nachweisen.

Voraussetzung ist, dass die von Ihnen selbst genutzte, ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.

Die Leistung erbringen wir für den Zeitraum, in dem die Wohnung unbewohnbar ist, längstens jedoch für 200 Tage. Die Entschädigung ist auf 100 Euro pro Tag begrenzt.

C 2.19 Mehrverbrauch von Wasser

A 11 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser vereinbart, ersetzen wir auch den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines versicherten Leitungswasserschadens gemäß A 4.2 entsteht.

C 2.20 Rückreisekosten

In Erweiterung zu C 1.14 entfällt die Entschädigungsgrenze.

C 2.21 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung zu C 1.15 ist die Leistung je Versicherungsfall auf zwölf Monate begrenzt.

C 2.22 Vorsorgeversicherung

Bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der sich nach Vertragsabschluss Umstände geändert haben, die für den Beitrag maßgeblich sind (wenn sich z. B. durch An-, Um- oder Ausbauten die Wohnfläche verändert), verzichten wir auf die Anrechnung einer Unterversicherung (Umbauvorsorge).

Leitungswasser

C 2.23 Ableitungsrohre auf dem Grundstück

A 4 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser vereinbart, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung auch dann versichert, wenn sie sich außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Voraussetzung ist, dass diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

C 2.24 Rohre der Regenentwässerung innerhalb des Gebäudes

A 4 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser mit uns vereinbart, ersetzen wir auch:

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Rohren der Regenentwässerung sowie
- b) Nässeschäden, die dadurch entstehen, dass Wasser bestimmungswidrig aus einem im Gebäude verlaufenden Rohr der Regenentwässerung ausgetreten ist.

In dem Fall behandeln wir das ausgetretene Wasser wie Leitungswasser gemäß A 4.2 und verzichten auf die Ausschlüsse nach A 4.5.1 und A 4.5.4.

C 2.25 Bruchschäden an unterirdischen Regenrohren auf dem Versicherungsgrundstück

A 4 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser vereinbart, ersetzen wir auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdischen Regenrohren. Voraussetzung ist, dass sich die Leitungen außerhalb des Gebäudes, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Die Entschädigung ist hierbei je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

C 2.26 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

A 11 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser vereinbart, gilt:

Wir entschädigen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von

- a) Ableitungsrohren innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem versicherten Grundstück sowie
- b) Rohren der Regenentwässerung im Gebäude und auf dem versicherten Grundstück

C 2.27 Wasseraustritt aus Regenwasseranlagen und Zisternen und Bruchschäden an diesen Anlagen

A 4 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser mit uns vereinbart, gilt:

- a) Wir ersetzen auch Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Zisternen, Brunnen oder Regenwassersammeltanks ausgetreten ist.
Voraussetzung ist, dass diese Wassersammelstellen der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Insofern stellen wir das ausgetretene Wasser dem Leitungswasser gleich.

Das Gleiche gilt für Wasser, das bestimmungswidrig aus Rohren, Schläuchen oder sonstigen Einrichtungen austritt, die mit diesen Wassersammelstellen verbunden sind.

- b) Zusätzlich haben Sie Versicherungsschutz für Bruchschäden an Rohren von solchen Wassersammelstellen. Voraussetzung ist wiederum, dass diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Nicht versichert sind Bruchschäden an diesen Wassersammelstellen selbst. Frostschäden an diesen Wassersammelstellen ersetzen wir nur, wenn sie sich im Gebäude befinden.

C 2.28 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück

A 4 wird wie folgt erweitert:

Haben Sie mit uns Versicherungsschutz für die Gefahr Leitungswasser vereinbart, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlage versichert, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Voraussetzung ist, dass Sie die Gefahr dafür tragen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

C.2.29 Wasseraustritt aus Pools oder Schwimmbecken

In Erweiterung zu C 1.18 ist die Entschädigung auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

C 3 Weitere Zusatzrisiken

Die folgenden weiteren Zusatzrisiken können Sie ausschließlich zum Paket Comfort Plus hinzuwählen. Sie sind auch nur Vertragsbestandteil, wenn Sie sie zusätzlich gegen Mehrbeitrag versichert haben.

C 3.1 Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks

C 3.1.1 Versicherungsumfang

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden außerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden durch Verstopfung an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen.

Voraussetzung ist, dass sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie die Gefahr tragen.

C 3.1.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

C 3.2 Ertragsausfall Photovoltaikanlage

C 3.2.1 Versicherungsumfang

Wird die Stromgewinnung einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalles nach A 1 vollständig unterbrochen, ersetzen wir den dadurch entstehenden Ertragsausfall.

C 3.2.2 Entschädigungsgrenze

Wir erstatten pro Kilowattpeak (kWp) installierter Nennleistung je Tag des Unterbrechungszeitraums 2 Euro. Je Versicherungsfall ist die Entschädigung auf zwölf Monate begrenzt.

C 3.3 Reparatur undichter Gasleitungen außerhalb des versicherten Grundstücks

C 3.3.1 Versicherungsumfang

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen.

Voraussetzung ist, dass sie der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.

C 3.3.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

C 3.4 Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks

C 3.4.1 Versicherungsumfang

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung sowie Rohren der Heizungs- und Klimaanlage, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen.

Voraussetzung ist, dass sie der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.

C 3.4.2 Nicht versichert

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Rohren von Wärmepumpenanlagen, die der Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser dienen (z. B. Erdsonden, Flächenkollektoren, Grundwasserbrunnen).

C 3.4.3 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

D Notfallpaket

Im Rahmen des Notfallpakets übernehmen wir die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für bestimmte Hilfeleistungen im Notfall.

Das Notfallpaket können Sie zu den Paketen Comfort und Comfort Plus hinzuwählen. Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Notfallpaket haben Sie nur, wenn Sie es gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich versichert haben. Ob dies der Fall ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

D 1 Welche Personen sind versichert?

Versicherungsschutz haben sowohl Sie selbst, als auch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

D 2 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?

Der Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete, ständig bewohnte, selbst genutzte Wohnung oder das im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Einfamilienhaus. Dazu gehören Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (keine Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

D 3 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis maximal 500 Euro je Schadensfall. Pro Versicherungsperiode ist die Entschädigung auf insgesamt 1.500 Euro begrenzt.

Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) sowie den Leistungspaketen (Teil C) erbringen, rechnen wir auf die Erstattung aus dem Notfallpaket an.

D 4 Was ist im Notfallpaket versichert?

Bei einem unvorhersehbar eingetretenen Ereignis (Notfall) übernehmen wir die Kosten für die in D 4.1 - D 4.8 genannten Leistungen. Dort können Sie auch die Voraussetzungen sehen, die für einen Notfall erfüllt sein müssen.

D 4.1 Schlüsseldienst im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die entstanden sind,

D 4.1.1 weil das Öffnen der Wohnungszugangstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) erforderlich war sowie

D 4.1.2 um ein provisorisches Schloss einzubauen, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig wurde.

Voraussetzung ist, dass die Schlüssel Ihrer Wohnungstür

- plötzlich abhandengekommen oder
- abgebrochen sind oder
- Sie sich versehentlich ausgesperrt haben oder
- Sie versehentlich in der Wohnung eingesperrt sind und diese nicht verlassen können.

D 4.2 Sanitär-Installationservice im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Einsatz eines Sanitär-Installationsbetriebs, der erforderlich war, um einen Defekt an einer Armatur, einem Boiler, an der Spülung des WC's oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung zu beheben, weil

D 4.2.1 das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden konnte oder

D 4.2.2 die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen war.

Wir übernehmen die Kosten nicht, wenn

D 4.2.3 der Defekt bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder

D 4.2.4 defekte Dichtungen und verkalkte Bestandteile oder Zubehör von Armaturen oder Boilern ausgetauscht wurden oder

D 4.2.5 bei dem Einsatz ordentliche Instandhaltungs- bzw. Wartungsarbeiten an der Sanitärinstallation vorgenommen wurden.

Nicht versichert sind die Armaturen, Boiler, Spülungen oder der Haupthahn selbst.

D 4.3 Heizungs-Installationservice im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebs zur Behebung des Defekts, wenn

D 4.3.1 in der versicherten Wohnung Heizkörper wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können (wir zahlen auch das Thermostat) oder

D 4.3.2 aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen (auszutauschende Heizkörper sind nicht versichert).

Wir leisten nicht, wenn

D 4.3.3 Defekte behoben wurden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder

D 4.3.4 Heizkessel, Brenner, Tanks und Heizungsrohre defekt sind oder

D 4.3.5 Schäden vorliegen, die durch Korrosion entstanden sind.

D 4.4 Notheizung

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für bis zu drei elektrische Leihheizgeräte, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installationservice nicht möglich ist.

Wir erstatten keine zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Geräte entstehen.

D 4.5 Rohrreinigungsservice im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und die Verstopfungen nur fachmännisch behoben werden können.

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Rohre bereits vor Versicherungsbeginn verstopft waren oder die Ursache der Rohrverstopfung erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

D 4.6 Entfernung/Umsiedlung von Wespennestern im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden. Einen Anspruch auf Entfernen und Umsiedlung haben Sie, wenn

D 4.6.1 von einem Teil der Außenfassade Ihres Wohnhauses oder

D 4.6.2 von einem sonstigen, auf Ihrem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude

eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch Wespen, Hornissen- oder Bienennester ausgeht.

Wir leisten nicht, wenn sich das Nest in einem Bereich befindet, der nicht oder nur anteilig der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann oder die Entfernung und Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (z. B. wegen Artenschutz) nicht zulässig ist.

D 4.7 Schädlingbekämpfung im Notfall

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Schädlingbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn die versicherte Wohnung durch Schädlinge befallen war und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden konnte. Als Schädlinge gelten ausschließlich: Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Motten, Mäuse, Ameisen und Silberfischchen.

Wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war, besteht kein Versicherungsschutz.

D 4.8 Psychologische Betreuung nach einem Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden in der versicherten Wohnung

Wir übernehmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die erste psychologische Betreuung nach einem versicherten

E Outdoorpaket

Das Outdoorpaket erweitert Ihren Versicherungsschutz um weiteres Zubehör und weitere Grundstücksbestandteile, die nicht oder nicht in vollem Umfang über den Hauptvertrag abgesichert sind.

Die Leistungen können Sie zu den Paketen Comfort und Comfort Plus hinzuwählen. Einen Anspruch auf Leistungen aus dem Outdoorpaket haben Sie nur, wenn Sie es gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart haben. Ob dies der Fall ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Entschädigungen, die wir aus dem Hauptvertrag (Teil A) sowie den Leistungspaketen (Teil C) erbringen, rechnen wir auf die Erstattung aus dem Outdoorpaket an.

E 1 Welche Gefahren sind versichert?

Sie sind gegen die Gefahren nach Teil A 1.1, A 1.2, A 1.3.1 (Brand, Leitungswasser, Naturgefahren) sowie A 1.3.2 (weitere Naturgefahren) abgesichert, sofern Sie den jeweiligen Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben.

E 2 Wo besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?

Im Rahmen des Outdoorpakets besteht Versicherungsschutz auf dem versicherten Grundstück. Sachen außerhalb des Versicherungsgrundstücks sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

E 3 Welche Sachen sind versichert?

E 3.1 Weitere Grundstücksbestandteile

Weitere Grundstücksbestandteile sind die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen. Dabei besteht Versicherungsschutz auch über die in Teil A 6.5 genannten Grundstücksbestandteile hinaus.

E 3.2 Weiteres Zubehör

Unter weiterem Zubehör verstehen wir:

a) Zubehör, das der Nutzung/Instandhaltung des Versicherungsgrundstücks dient

oder

b) Gebäudezubehör, das sich weder im Gebäude befindet noch außen am Gebäude angebracht ist.

E 3.3 Versichert sind gemäß E 3.1 und E 3.2 zum Beispiel:

- Pools und deren Wärmepumpen, Whirlpools
- Saunen
- Pumpen von Teichanlagen oder Brunnen

Einbruchdiebstahl- oder Brandschaden durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten Ihres Vertrauens. Dies gilt, sofern keine andere Versicherung (z. B. Krankenversicherung) hierfür leistet.

D 5 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen?

Sowohl Sie selbst als auch wir können das Notfallpaket in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung in Textform kündigen.

D 6 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Notfallpaket.

- Grillplätze
- fest installierte Outdoorküchen (ausgenommen sind die beweglichen Teile dieser Küche sowie loses Küchenzubehör)
- Terrassen, auch wenn diese nicht an das Gebäude anschließen
- Freisitze
- Gartenhäuser, Geräteschuppen, Gewächshäuser und Tierbehausungen mit einer Grundfläche bis 20 qm
- Gabionen, Sichtschutzelemente
- fest verankerte Gartenbänke
- Wäschespinnen
- Sonnensegel
- Zäune, Hecken

E 4 Welche Sachen sind nicht versichert?

- das Hauptgebäude
- Garagen
- Carports
- Nebengebäude
- Anbauten
- Gartenhäuser, Geräteschuppen, Gewächshäuser und Tierbehausungen mit einer Grundfläche von über 20 qm
- einzeln stehende Sträucher und Bäume
- Frühbeete
- nicht fest mit dem Grund und Boden verbundene Zelte und Pavillons
- Zubehör, das gewerblichen Zwecken dient (z. B. Reklameanlagen)
- Photovoltaikanlagen sowie die dazugehörigen Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung)

E 5 Welche Entschädigungsgrenzen gibt es?

Die maximale Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt. Aus dem Hauptvertrag erbrachte Leistungen (z. B. zu versicherten Sachen oder versicherten Kosten) werden angerechnet.

E 6 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen?

- E 6.1 Sowohl Sie selbst als auch wir können das Outdoorpaket in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- E 6.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung in Textform kündigen.

F Erweiterter Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen

Den erweiterten Versicherungsschutz für Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen können Sie ausschließlich zum Paket Comfort Plus hinzuwählen. Einen Anspruch auf Leistungen haben Sie nur, wenn Sie diesen erweiterten Schutz gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart haben. Ob dies der Fall ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen des Hauptvertrags (Teil A und Teil B).

F 1 Welche Sachen sind versichert?

Sofern Sie dies jeweils mit uns vereinbart haben, sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung versichert:

- F 1.1 Auf dem Haus- oder Garagendach befestigte Solarthermie (Aufdachmontage)
- F 1.2 Anlagen der oberflächennahen Geothermie
- F 1.3 Sonstige Wärmepumpenanlagen

einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder betrieben wird. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

F 2 Welche Gefahren und welche Schäden sind versichert?

F 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie selbst oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Inbesondere leisten wir für Sachschäden durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschick oder Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Teil A 1
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- Zerreißen infolge von Fliehkraft
- Überdruck oder Unterdruck, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Teil A 1

E 7 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz aus dem Outdoorpaket.

- h) Sturm, Frost oder Eisgang, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Teil A 5.

F 2.2 Elektronische Bauelemente

Eine Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache leisten wir nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten leisten wir jedoch Entschädigung.

F 2.3 Rohre von Wärmepumpenanlagen

A 4.4 wird wie folgt erweitert:

Wir leisten auch eine Entschädigung für Rohre von Wärmepumpenanlagen, die der Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser dienen (z. B. Erdsonden, Flächenkollektoren, Grundwasserbrunnen). Der Ausschluss gemäß F 3.2 gilt in diesem Fall nicht.

F 3 Welche Schäden sind nicht versichert?

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- F 3.1 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeug, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall (einschließlich seiner Teile oder Ladung), Überschallknall (Teil A 3) sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen.
- F 3.2 durch Leitungswasser (Teil A 4).
- F 3.3 durch Naturgefahren
- Sturm, Hagel (A 5.1 und A 5.2).
 - weitere Elementargefahren (Teil A 5.4).
 - Sturmflut.
 - nicht naturbedingte Erdsenkung.
- F 3.4 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser.
- F 3.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten.
- F 3.6 durch
- betriebsbedingte normale Abnutzung.
 - betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung.
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen.
 - übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) bis d) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten ferner nicht in den Fällen von F 2.1 a), F 2.1 b), F 2.1 d) und F 2.1 e). Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.

F 3.7 durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen selbst oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste. Wir leisten jedoch eine Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.

F 3.8 durch Diebstahl. Wir entschädigen Sie jedoch für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

F 3.9 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt es sich nach unserer Zahlung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie müssen Ihren Anspruch auf unsere Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und - falls dies erforderlich ist - gerichtlich geltend machen.

Sie haben die Entschädigung zurückzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadensersatz leistet.

Die Ausschlüsse gelten auch, wenn die in F 3.1 bis F 3.9 beschriebenen Gefahren zum Eintritt des Schadens nur teilweise beigetragen haben.

F 4 Welche besonderen Obliegenheiten müssen Sie beachten?

Neben den in Teil B 3.3.3 vertraglich vereinbarten Obliegenheiten haben Sie zudem weitere besondere Obliegenheiten zu beachten. So müssen Sie

- a) die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten lassen und hierüber einen Nachweis führen.
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufbewahren.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Teil B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

F 5 Wie berechnen wir die Entschädigung?

Im Schadensfall übernehmen wir den entstandenen Schaden an den versicherten Anlagen auf Basis des Neuwerts. Die Entschädigung berechnen wir nach den Bestimmungen von Teil A 16.1.

Die ermittelte Entschädigung kürzen wir je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung, den Sie mit uns vereinbart haben.

F 6 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen?

F 6.1 Sowohl Sie selbst als auch wir können die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen in Textform kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

F 6.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den gesamten Wohngebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung in Textform kündigen.

F 7 Was gilt bei Beendigung des Hauptvertrags?

Wird der Hauptvertrag beendet, erlischt auch automatisch der Versicherungsschutz für Anlagen der Solarthermie, Geothermie und sonstigen Wärmepumpen.